

Deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung (1800 - 1848)

Ende des 18. Jahrhunderts entstanden in ganz Europa politische Bewegungen, die sich für nationale Einigung auf freiheitlicher Grundlage einsetzten. In Deutschland setzte diese Entwicklung vergleichsweise spät ein. Im "Heiligen Römischen Reich deutscher Nation" wurden die politischen Verhältnisse noch ganz von den überkommenen Strukturen des spätabolutistischen Obrigkeitsstaats bestimmt. Zwar hatte es auch in den deutschen Territorien verschiedentlich Kritik am "Ancien Régime" gegeben, aber Entwicklungen, die die bestehende Ordnung ernsthaft in Frage stellten, waren lange Zeit nicht zu erkennen.

Erst die napoleonischen Expansionen Anfang des 19. Jahrhunderts erschütterten die alten Regime und setzten einen umfassenden politischen Modernisierungsprozess in Gang. Reformen in den von Frankreich okkupierten Rheinbundstaaten sowie die Einsicht in die offensichtliche Unterlegenheit der alten Ordnung lösten auch in anderen deutschen Staaten, allen voran in Preußen, Reformbemühungen aus. Zugleich trug der Widerstand gegen die französische Okkupation zur Formierung einer deutschen Nationalbewegung bei, die nicht nur eine Befreiung der französisch besetzten Gebiete anstrebte, sondern auch Forderungen nach nationaler Einheit und politischer Selbstbestimmung propagierte.

Politische Neuordnung auf dem Wiener Kongress

Nach dem Sieg über Napoleon verhandelte der Wiener Kongress von September 1814 bis Juni 1815 über eine Neuordnung der europäischen Staatenwelt. Die Verhandlungen wurden wesentlich von dem Bemühen um eine Wiederherstellung (Restauration) der vorrevolutionären Ordnung geprägt. Während außenpolitisch die Wiederherstellung des Machtgleichgewichts der europäischen Staaten angestrebt wurde, sollte im Innern das monarchische Staatsprinzip möglichst ohne Zugeständnisse an liberale und demokratische Ideen wieder zur Anwendung gebracht werden. Statt des von vielen erhofften Nationalstaats riefen die deutschen Fürsten den Deutschen Bund ins Leben. Dieser umfasste 37 Fürstentümer und vier Freie Städte. Einziges Bundesorgan war die unter dem Vorsitz Österreichs tagende Bundesversammlung in Frankfurt am Main, die später den Namen "Deutscher Bundestag" erhielt. Obwohl die Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundes angesichts der Schwerfälligkeit seiner institutionellen Einrichtungen eingeschränkt waren, erwies er sich lange Zeit als ein effektives Instrument zur Unterdrückung oppositioneller Bestrebungen.

Anfänge des parlamentarischen Lebens in Deutschland

Die Umsetzung der in der Bundesakte in Aussicht gestellten Verfassungen in den Einzelstaaten blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Während eine Reihe von mittel- und norddeutschen Staaten sich erst später eine Verfassung gab, lehnten Preußen und Österreich die Einführung von Verfassungen für ihre Herrschaftsgebiete bis 1848 ab. Nur in den süddeutschen Staaten wurden landständische Repräsentativverfassungen erlassen, die im begrenzten Umfang auch freiheitliche Bürger- und Teilhaberechte gewährten. Die in diesem Zusammenhang eingerichteten Volksvertretungen gaben der oppositionellen Bewegung neue Entfaltungsmöglichkeiten und markieren den Beginn der parlamentarischen Entwicklung in Deutschland. Die Landtage umfassten in der Regel zwei Kammern: In der ersten saßen Vertreter des Herrscherhauses und des Hochadels sowie vom König berufene Würdenträger aus Politik, Kirche und Gesellschaft. Die Sitze der zweiten Kammer wurden nach festen Quoten an bestimmte soziale Gruppen vergeben, deren Abgeordnete häufig nach einem gestuften Klassenwahlrecht und in indirekten Wahlverfahren bestimmt wurden. Obwohl die Landtage Gesetzen und der Erhebung von Steuern zustimmen mussten, waren ihre Gestaltungsmöglichkeiten begrenzt. So scheiterten trotz einiger liberaler

Reformen substantielle Veränderungen stets am Alleinvertretungsanspruch der monarchischen Staatsspitze.

Aufbruch und Unterdrückung im Vormärz

Trotz Restauration der monarchischen Ordnung wurde vor allem im Bürgertum und an den Universitäten weiterhin für liberale und nationale Ideen geworben. Das Wartburgfest am 18. Oktober 1817, zu dem sich rund 500 Studenten versammelten und ihrer Kritik an den bestehenden Verhältnissen Ausdruck gaben, war die erste gesamt-nationale Veranstaltung der deutschen Nationalbewegung. Die Ermordung des Schriftstellers August von Kotzebue durch den Burschenschaftler Karl Ludwig Sand 1819 in Mannheim leitete eine Phase verschärfter Überwachung und Repression ein. Die auf Betreiben des österreichischen Außenministers Klemens von Metternich 1819 verabschiedeten Karlsbader Beschlüsse etablierten ein polizeistaatliches Überwachungs- und Unterdrückungsregime, das auf die vollständige Niederhaltung oppositioneller Bestrebungen abzielte. Im Zuge der so genannten Demagogenverfolgungen durch die in Mainz eingerichtete Zentraluntersuchungskommission wurden führende Vertreter der Opposition mit harten Sanktionen zum Schweigen gebracht. Die nationale und liberale Bewegung wurde dadurch organisatorisch schwer getroffen und in ihrer Entfaltung zurückgeworfen. Große Teile des mit der Bewegung sympathisierenden Bürgertums zogen sich resigniert in das private Idyll des vermeintlich unpolitischen "Biedermeier" zurück.

Erneuten Auftrieb erhielt die Oppositionsbewegung durch die Pariser Julirevolution und den polnischen Aufstand zu Beginn der 1830er Jahre. Vielerorts kam es zu Protesten und Unruhen gegen wirtschaftliche Missstände und politische Unterdrückung. In Braunschweig, Sachsen, Kurhessen und Hannover sahen sich die regierenden Fürstenhäuser zu Zugeständnissen in der Verfassungs- und Bürgerrechtsfrage gezwungen. Auf Initiative des Press- und Vaterlandsvereins versammelten sich am 27. Mai 1832 über 20.000 Menschen zu einer großen Nationalfeier auf Schloss Hambach, um die Schaffung eines demokratischen deutschen Nationalstaats in einem freiheitlichen Europa zu fordern. Diese erste große politische Massendemonstration in Deutschland, bei der viele Festteilnehmer schwarz-rot-goldene Fahnen - den allgemein als Symbol der deutschen Einheit anerkannten Farben der Burschenschaft - trugen, gab der oppositionellen Bewegung mächtigen Auftrieb. Der Ruf nach verfassungspolitischen Veränderungen war fortan nicht mehr zu unterdrücken.

Revolution und Frankfurter Nationalversammlung 1848/1849

Wirtschaftliche Krisen, Massenarmut und allgemeine politische Unzufriedenheit destabilisierten seit Beginn der 1840er Jahre die soziale und politische Ordnung in zahlreichen europäischen Staaten und mündeten 1848 schließlich in eine ganz Europa erfassende revolutionäre Welle. Auch in Deutschland wurden auf Versammlungen und Demonstrationen die Gewährung von Grund- und Freiheitsrechten und nationale Einheit gefordert. Unter dem Eindruck der revolutionären Dynamik gaben die restaurativen Kräfte schließlich ihren Widerstand auf und machten der von breiten Schichten getragenen Bewegung wesentliche Zugeständnisse: Die Zensur wurde aufgehoben, politische Aktivitäten zugelassen und reformbereite Regierungen ernannt. Auch der Einberufung einer Nationalversammlung, die die Errichtung eines deutschen Nationalstaats in die Wege leiten sollte, stimmten die Machthaber in den deutschen Einzelstaaten zu.

Deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main

Ende März 1848 entschied das aus Landtagsabgeordneten und führenden Vertretern der liberalen und demokratischen Opposition zusammengesetzte Vorparlament, die Mitglieder der Deutsche Nationalversammlung nach einem allgemeinen und gleichen Mehrheitswahlrecht von volljährigen, "selbständigen" Männern wählen zu lassen. Die Durchführung der Wahlen oblag den Einzelstaaten und wurde höchst unterschiedlich gehandhabt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Paulskirchenparlaments betrug 649 Abgeordnete; aufgrund von Wahlboykotten gab es aber nur 587 reguläre Parlamentarier. Einschließlich aller Stellvertreter bzw. nachrückenden Abgeordneten haben bis zur Auflösung des so genannten Stuttgarter Rumpfparlaments am 18. Juni 1849 insgesamt 809 Abgeordnete an den Verhandlungen des ersten deutschen Nationalparlaments teilgenommen.

Am 18. Mai 1848 versammelten sich in der Frankfurter Paulskirche die Mitglieder des ersten gesamtdeutschen Parlaments, um über eine freiheitliche Verfassung und die Bildung eines deutschen Nationalstaats zu beraten. Zu ihrem ersten Präsidenten wählte die Nationalversammlung den angesehenen liberalen Politiker Heinrich von Gagern. Das Parlament gab sich eine Geschäftsordnung und setzte zur vorbereitenden Beratung Ausschüsse und Kommissionen ein. Unter diesen ragt insbesondere der Verfassungsausschuss hervor, der maßgeblich die später von der Paulskirche verabschiedete Verfassung konzipiert hat.

Fraktionsgründungen

Zur Vorbereitung der Arbeit in Plenum und Ausschüssen kamen Abgeordnete mit ähnlichen politischen Zielvorstellungen und Interessen in Klubs zusammen, um über die anstehenden Fragen zu beraten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Diese nach den jeweiligen Tagungsorten benannten Klubs gelten als Vorformen parlamentarischer Fraktionen, die zwar noch nicht die Geschlossenheit und Verbindlichkeit späterer Parlamentsfraktionen aufwiesen, sich aber gleichwohl für die Organisation und Strukturierung der Debatten und Entscheidungen als unerlässlich erwiesen. Die parlamentarischen Klubs der Paulskirche repräsentierten maßgebliche politische Strömungen der Zeit: Die monarchistische Rechte (Steinernes Haus, Café Milani) setzte sich für die Wahrung der Vorrechte der Einzelstaaten und der Monarchen ein. Die verschiedenen liberalen Gruppierungen des so genannten rechten und linken Zentrums (Casino, Augsburgischer Hof, Landsberg, Pariser Hof, Württemberger Hof) befürworteten eine föderal strukturierte, konstitutionelle Monarchie mit einem Parlament und einem erblichen Kaiser als Staatsoberhaupt. Demgegenüber forderten die Fraktionen der demokratischen Linken (Deutscher Hof, Donnersberg, Nürnberger Hof, Westendhall) die Errichtung einer auf dem Prinzip der Volkssouveränität gründenden parlamentarisch-demokratischen Republik.

Grundrechte und Reichsverfassung

Zu den historisch herausragendsten Leistungen der Frankfurter Nationalversammlung gehört das am 21. Dezember 1848 verabschiedete "Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes". Zum ersten Mal erlangten damit Menschen- und Bürgerrechte Gesetzeskraft in Deutschland. Der auch die Weimarer Verfassung und das Grundgesetzes maßgeblich beeinflussende Grundrechtskatalog enthielt als Kernelemente die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Aufhebung aller Standesvorrechte, die Gewährleistung persönlicher und politischer Freiheitsrechte (wie Presse-, Meinungs-, Versammlungs-, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit etc.) sowie die Abschaffung der Todesstrafe.

Die am 27. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung sollte einen föderalen deutschen Einheitsstaat konstituieren, dem mit Ausnahme des Kaisertums Österreich alle Staaten des Deutschen Bundes angehörten (kleindeutsche Lösung). Sie sah einen erblichen Kaiser als Staatsoberhaupt vor, der auch das Recht zur Einsetzung der Regierung hatte. Dem Reichstag, der sich aus einem Staatenhaus und einem demokratisch zu wählenden Volkshaus zusammensetzte, oblagen vor allem die Gesetzgebung, das Budgetrecht und die Kontrolle der Exekutive. Die zentrale Frage der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament blieb allerdings offen und sollte später geregelt werden.

Scheitern der Revolution

Als im April 1848 der von der Nationalversammlung zum "Kaiser der Deutschen" gewählte preußische König Friedrich Wilhelm IV. das ihm angetragene Amt unter Berufung auf seine im Gottesgnadentum begründete monarchische Legitimation ablehnte, waren die Bemühungen der Paulskirche um eine Verfassung und die Errichtung eines deutschen Nationalstaats praktisch gescheitert. Angesichts des Wiedererstarkens der monarchisch-restaurativen Kräfte in den deutschen Einzelstaaten resignierte das auch in der Bevölkerung schnell an Rückhalt verlierende Parlament und löste sich Ende Mai selbst auf. Auch das nach Stuttgart verlegte, vorwiegend aus linken Paulskirchenabgeordneten bestehende Rumpfparlament und die auch mit gewaltsamen Mitteln betriebene Kampagne zur Verteidigung der Reichsverfassung im südwestdeutschen Raum konnten die konterrevolutionäre Entwicklung nicht wirksam aufhalten. Mit der Auflösung des Stuttgarter Rumpfparlaments und der Eroberung der badischen Festung Rastatt im Sommer 1849 war auch der letzte revolutionäre Widerstand gebrochen und die mit großen Hoffnungen angetretene liberale und demokratische Einheits- und Freiheitsbewegung von 1848/49 endgültig gescheitert.

Kaiserreich (1871 - 1918)

Das deutsche Kaiserreich war bestimmt von Modernität und Traditionalität. Demokratie und Monarchie waren bei seiner Gründung eine konfliktreiche Verbindung eingegangen, die im Rückblick oftmals Anlass zu der Frage nach den Entwicklungsmöglichkeiten der Verfassung vom 16. April 1871 gegeben hat. Bestand nach 1871 die Chance auf einen Übergang zur parlamentarischen Monarchie, in der der Kaiser nur noch geringen Einfluss auf die Staatsgeschäfte ausgeübt hätte, oder waren einer solchen Entwicklung enge Grenzen gezogen?

Nach der Verfassung stand dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler, der nicht vom Vertrauen einer Mehrheit des Parlaments abhängig war, der Reichstag gegenüber, ohne dessen Zustimmung grundsätzlich kein Gesetz verabschiedet werden konnte und der den Staatshaushalt bewilligen musste. Nach 1871 tagte er zunächst in der ehemaligen Königlich-Preußischen Porzellanmanufaktur in der Leipziger Straße; das Reichstagsgebäude wurde erst am 6. Dezember 1894 bezogen.

Reichstagswahlrecht

Dem Reichstag gehörten 382, seit 1874 schließlich 397 Abgeordnete an. Sie wurden auf drei, seit 1888 auf fünf Jahre nach dem Grundsatz der allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Mehrheitswahl bestimmt. Wahlberechtigt waren alle männlichen Deutschen über 25 Jahre. Nach zeitgenössischen Maßstäben galt dieses Wahlrecht als modern und fortschrittlich, auch wenn es einzelne Parteien zunehmend benachteiligte. Das Reichstagswahlrecht trug nach 1871 maßgeblich zur umfassenden Politisierung der Bevölkerung bei, die sich nicht zuletzt in einer stetig wachsenden Wahlbeteiligung - von 50,7 Prozent im Jahr 1871 auf 84,9 Prozent im Jahr 1912 - niederschlug.

Mit der Politisierung der Deutschen begannen sich die Parteien tendenziell zu modernen Organisationen zu wandeln. Auch die Arbeitsweise des Politikers bekam neue Züge. Obwohl bis 1906 die Zahlung von Diäten verboten war, gehörten dem Reichstag bald viele Berufspolitiker an, die sich im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit auf einen bestimmten Politikbereich spezialisierten. Der Reichstag wurde zu einem Arbeitsparlament, das mit einem umfangreichen Gesetzeswerk entscheidend zur Ausbildung eines nationalen Rechts- und Wirtschaftsraumes beitrug und mit Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung die Grundlage des Sozialstaates legte.

Kontrolle der Regierung

Hinsichtlich der Frage, ob im Zuge dieser umfangreichen Gesetzgebung Kaiser und Reichsregierung in eine solch weitgehende Abhängigkeit vom Reichstag geraten sind, dass man in der Praxis von einer allmählichen Parlamentarisierung des Kaiserreichs sprechen muss, gehen die Meinungen weit auseinander. Übereinstimmung besteht unter den Historikern nur darin, dass der Reichstag nach 1871 gegenüber der Reichsregierung und den im Bundesrat zusammengeschlossenen Einzelstaaten erheblich an Macht und Einfluss gewann. Eine Mehrheit ist aber der Auffassung, dass es den Parteien allein um eine wirksame Kontrolle der Regierung, nicht jedoch um die Übernahme der Macht ging und dem Kaiserreich ohnehin eine wichtige Voraussetzung für ein parlamentarisches Regierungssystem fehlte: Parteien, die bereit sind, auch grundsätzliche Interessensgegensätze zu überbrücken und zu dauerhaften Koalitionen zusammenzufinden.

Parteiensystem

Das Kaiserreich kannte keine Volksparteien mit einer breiten, sozial und konfessionell gemischten Wählerschaft, sondern zeichnete sich durch ein fünf Parteiensystem aus, das in einzelne Bruchstücke zerfiel. In diesem System waren die Parteien mehr oder minder stark mit deutlich

voneinander abgrenzbaren Milieus verflochten, für deren Interessen sie eintraten. Im Einzelnen bestand es aus den Deutschkonservativen und der Deutschen Reichspartei, dem Zentrum als Vertreterin des politischen Katholizismus, ferner der Nationalliberalen Partei auf dem rechten und mehreren Parteien - unter anderem der Deutschen Fortschritts-, der Deutschen Freisinnigen Partei, der Freisinnigen Volkspartei und der Fortschrittlichen Volkspartei - auf dem linken Flügel des Liberalismus sowie der Sozialistischen Arbeiterpartei (1890 umbenannt in Sozialdemokratische Partei Deutschlands). Zwischen diesen Parteien kam es in den Jahren 1871-1918 zwar mehrfach zu Blockbildungen, doch nicht auf Dauer zu stabilen "Regierungskoalitionen". Um die Rechte des Parlaments entscheidend auszubauen oder gar eine Parlamentarisierung des Regierungssystems zu erzwingen, waren die Parteien zu zerstritten. Mit Ausnahme der SPD, die seit 1912 die stärkste Fraktion im Reichstag stellte, versprach sich darüber hinaus keine Partei von einer Verfassungsänderung einen dauerhaften Vorteil und selbst in den Reihen der Sozialdemokraten gab es ein mehrdeutiges Verhältnis zum Parlamentarismus.

Weltkrieg und Verfassungswandel

Erst als das Kaiserreich am Ende des Ersten Weltkrieges im September 1918 vor seinem wirtschaftlichen und militärischen Zusammenbruch stand, drängten die Mehrheitsparteien in die Regierung. Die militärische Führung unter Paul von Hindenburg und Erich Ludendorff wollte keine Verantwortung für die Niederlage übernehmen, obwohl sie im Laufe des Krieges die Politik des Kaiserreichs zunehmend und zuletzt fast diktatorisch bestimmt hatte. Sie kam den Parteien deshalb bereitwillig entgegen. Die Vorstöße der Mehrheitsparteien und militärischen Führung und nicht zuletzt der Druck des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson, der nur mit einer demokratischen Regierung Frieden schließen wollte, bahnten den Weg für eine Parlamentarisierung. Mit großer Mehrheit änderte das Parlament die Reichsverfassung; das Kaiserreich wurde am 28. Oktober 1918 zu einer parlamentarischen Monarchie. Am 9. November 1918 rief der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann von einem Fenster des Reichstagsgebäudes die Republik aus und vollendete den Verfassungswandel.

Weimarer Republik(1918 - 1933)



Mit der Novemberrevolution 1918 wurde in Deutschland die konstitutionelle Monarchie durch die parlamentarische Demokratie abgelöst. Während ihrer gesamten Existenz war die Weimarer Republik, benannt nach dem Ort der Verabschiedung ihrer Verfassung, fortwährenden inneren und äußeren Belastungen ausgesetzt: Von Beginn an mussten sich die Befürworter der Republik im und außerhalb des Parlaments dem Druck radikaler Kräfte von Links und Rechts erwehren.

Parlament

Der auf vier Jahre zu wählende Reichstag war das zentrale Verfassungsorgan der gesetzgebenden Gewalt in der Weimarer Republik. Ihm oblagen vor allem die Gesetzgebung einschließlich der Haushaltsbewilligung sowie die Kontrolle der Reichsregierung. Er organisierte seine Arbeit durch ein System von ständigen Ausschüssen. Der Reichskanzler wurde vom Reichspräsidenten ernannt und nicht durch das Parlament gewählt. Er war in seiner Amtsführung vom Vertrauen des Reichstages abhängig. Der direkt vom Volk zu wählende Reichspräsident war durch die Weimarer Verfassung als Gegengewicht zum Reichstag mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Er besaß als Staatsoberhaupt unter anderem das Recht zur Reichstagsauflösung und die Befugnis, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Ausnahmezustand zu verhängen und Notverordnungen mit Gesetzescharakter zu erlassen. Schon zu Beginn der Republik wurde das bestehende Mehrheitswahlrecht durch ein Verhältniswahlrecht abgelöst und erstmals das aktive und passive Wahlrecht für Frauen eingeführt. Zudem wurde das Wahlalter von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt.

Parteiensystem

Das Parteiensystem der Weimarer Republik wies trotz einiger Neugründungen eine beachtliche Kontinuität zum Kaiserreich auf. Die in der Arbeiterschaft verankerte Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) war von 1919 bis 1932 stärkste politische Kraft. Sie stellte mehrere Reichskanzler und mit Friedrich Ebert von 1919 bis 1925 den ersten Reichspräsidenten. Allerdings befand sie sich häufig in der Opposition. Die Zentrumspartei (Zentrum) verstand sich als politische Interessenvertreterin der katholischen Bevölkerung. Sie stellte die Mehrzahl der Reichskanzler und war bis 1932 an allen Reichsregierungen beteiligt. Die linksliberale bürgerliche Deutsche Demokratische Partei (DDP) - ab 1930 Deutsche Staatspartei (DStP) - nahm großen Einfluss auf die Gestaltung der Weimarer Verfassung und war bis 1932 ebenfalls in den meisten Regierungen vertreten.

SPD, Zentrum und DDP waren die vorbehaltlos zur Demokratie stehenden Verfassungsparteien der Weimarer Republik. Erreichten sie zusammen bei den Wahlen zur Nationalversammlung im Januar 1919 noch ca. 70 Prozent der Stimmen, so verloren sie schon bei der ersten Reichstagswahl im Juni 1920 für immer ihre parlamentarische Mehrheit. Mit Ausnahme mehrerer Großer Koalitionen regierten fortan in der Regel vom Parlament tolerierte bürgerliche Minderheitsregierungen. Insgesamt zeichneten sich alle Weimarer Reichsregierungen durch chronische Instabilität und kurze Dauer aus. Die Parteien waren zu stark ihren angestammten Milieus verhaftet und zeigten auch aufgrund begrenzter ökonomischer Verteilungsspielräume zu wenig Kompromissbereitschaft gegenüber anderen Parteien. An den meisten Reichsregierungen seit 1920 beteiligt war auch die der Republik zunächst skeptisch gegenüberstehende bürgerliche Deutsche Volkspartei (DVP). Auch die Bayerische Volkspartei (BVP), die sich 1918 vom Zentrum abgespalten hatte, war seit 1922 in vielen Reichsregierungen vertreten. Als folgenschwer für die Weimarer Republik und mitverantwortlich für den Aufstieg der NSDAP erwies sich der stetige Niedergang der liberalen Parteien DDP und DVP, die am Ende der Weimarer Republik nur noch Splitterparteien waren.

Gegner der Republik

Zu den entschiedenen Gegnern der Republik gehörte die Deutsch-Nationale Volkspartei (DNVP). Als Repräsentantin des konservativ-monarchistischen Lagers bekämpfte sie das demokratische System von Beginn an. Das Gleiche galt für die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Sie strebte die Errichtung einer sozialistischen Rätediktatur nach sowjetischem Vorbild an. Der völkisch-rassistischen und antisemitischen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) gelang Anfang der 1930er Jahre, begünstigt durch die Verunsicherung und soziale Verelendung großer Bevölkerungskreise im Rahmen der Weltwirtschaftskrise, der Aufstieg zur stärksten politischen Kraft im Parlament (1932); gleichwohl konnte sie keine parlamentarische Mehrheit erringen.

Präsidialkabinette

Nach dem Bruch der letzten Großen Koalition im Sommer 1930 wurden die Reichsregierungen nicht mehr auf parlamentarischem Wege, sondern mit Hilfe so genannter Präsidialkabinette gebildet. Ohne eigene parlamentarische Mehrheit, regierten sie im Wesentlichen mit Hilfe des dem Reichspräsidenten aufgrund des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung zugestandenen Notverordnungsrechts und läuteten damit einen schleichenden Verfassungswandel zu Lasten des Parlaments ein. Fühlte sich der erste Reichskanzler eines derartigen Präsidialkabinetts (1930 bis 1932), Heinrich Brüning (Zentrum), noch der Demokratie verpflichtet, so verfolgten seine parteilosen Nachfolger Franz von Papen und Kurt von Schleicher ab Juni 1932 bzw. Dezember 1932 eine offene Politik zur Überwindung der Weimarer Republik. Reichspräsident Paul von Hindenburg, seit 1925 im Amt, ernannte im Rahmen eines weiteren Präsidialkabinetts Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler einer Regierung aus NSDAP und DNVP. Mit dieser Entscheidung versetzte er der schwer erschütterten parlamentarischen Demokratie von Weimar den endgültigen Todesstoß.

Nationalsozialismus (1933 - 1945)

Der Parlamentarismus der Weimarer Republik war bereits vor dem 30. Januar 1933, dem Tag von Hitlers Ernennung zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten Hindenburg, unterhöhlt. Hitler hatte sich den konservativen Eliten, die der Republik ebenfalls ablehnend gegenüberstanden, nicht zuletzt dadurch empfohlen, anstelle des parlamentarischen Systems einen autoritären Führerstaat etablieren zu wollen. Wie die Kanzler der Präsidialkabinette vor ihm erwirkte Hitler am 1. Februar 1933 von Hindenburg die Auflösung des Reichstages und Ansetzung von Neuwahlen. Der Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 lieferte den willkommenen Anlass für die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat", mit der die in der Weimarer Verfassung verankerten individuellen Grundrechte "bis auf weiteres" außer Kraft gesetzt wurden - und dies bis zum Ende des "Dritten Reiches" blieben.

Ermächtigungsgesetz

Ungeachtet des Terrors und der ersten Verhaftungswelle von Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschaftlern erzielte die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 12,3 Prozent, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 18,3 Prozent sowie die Parteien der bürgerlichen Mitte, Zentrum und Bayerische Volkspartei (BVP), 13,9 Prozent der Stimmen, während die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) und die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) auf 43,9 Prozent bzw. 8 Prozent kamen und demzufolge zusammen eine rechte Regierung bildeten. Mit dem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" beabsichtigte Hitler, sich von jeglicher Kontrolle durch das Parlament zu befreien, wofür er jedoch eine Zweidrittelmehrheit benötigte. Die 81 gewählten Abgeordneten der KPD nahmen an der Abstimmung nicht teil - sie waren entweder bereits verhaftet, lebten in der Illegalität oder emigriert. Während 94 Abgeordnete der SPD trotz Einschüchterung der Gesetzesvorlage nicht zustimmten, nahmen Zentrum, BVP, Deutsche Staatspartei (DStP), Christliche-sozialer Volksdienst (CSVD), Bauernpartei und Landbund das Ermächtigungsgesetz gemeinsam mit DNVP und NSDAP an. Der Regierung wurde das Recht eingeräumt, Gesetze ohne die Zustimmung des Parlaments zu erlassen, selbst dann, wenn diese nicht in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung standen. Der Reichstag degradierte sich somit selbst von einem Legislativ- zu einem Akklamationsorgan.

Führerstaat

Am 31. März 1933 verabschiedete die Regierung bereits ohne Einbeziehung des Parlaments das Gesetz über die Gleichschaltung der Länder, deren Selbständigkeit aufgegeben und durch einen strikten Zentralismus ersetzt wurde. Zehn Monate später hob das "Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" die Länderparlamente auf. Dem folgte am 14. Februar 1934 die Auflösung des Reichsrates, der Ländervertretung auf Reichsebene. Im Sommer 1934 kam die Etablierung des "Führerstaates" weiter entscheidend voran, als Hitler im Zuge des Röhms-Putsches Ende Juni und Anfang Juli unliebsame Machtkonkurrenten politisch kaltstellen oder ermorden ließ. Nach Hindenburgs Tod am 2. August 1934 wurde Hitler dank eines - ebenfalls ohne Einwilligung des Parlaments - verabschiedeten Gesetzes über die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers zum "Führer und Reichskanzler" ernannt. Zudem wurde er oberster Befehlshaber der Wehrmacht, die auf ihn persönlich und nicht mehr auf die Weimarer Verfassung vereidigt wurde.

Reichstag als "Einparteienparlament"

Der Reichstag trat nach der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes nur noch 19 Mal zusammen. Den sieben von ihm verabschiedeten Gesetzen standen 986 Gesetze gegenüber, die

durch die Regierung beschlossen wurden. Bereits zur Reichstagswahl vom 12.11.1933 blieb den Wählern nur noch ein Votum nach Einheitslisten, denen sie entweder uneingeschränkt zustimmen oder sie ablehnen konnten. Durch den Entzug der Mandate kommunistischer oder sozialdemokratischer Abgeordneter und den Übertritt bürgerlicher Mandatsträger zur NSDAP entwickelte sich der Reichstag schließlich zu einem Einparteienparlament, dessen Parlamentarier auf die Treue zum Führer eingeschworen waren. Der Bedeutungslosigkeit des Parlaments stand gegenüber, dass das Mandat mit Prestige und guter finanzieller Absicherung verbunden war, mit dem bewährte und verdiente Parteikader der NSDAP ausgestattet wurden. Welcher Stellenwert dem Parlament von den Nationalsozialisten zuerkannt wurde, lässt sich ebenfalls daran ablesen, dass das Reichstagsgebäude für die Plenarsitzungen nicht wieder instand gesetzt wurde. Stattdessen tagte man in der seit 1931 nicht mehr als Spielstätte genutzten Krolloper.

Das Ende parlamentarischer Arbeit

Den Vorsitz der einzigen Fraktion führte Wilhelm Frick, Reichswahlleiter der NSDAP und seit dem 30. Januar 1933 Reichsinnenminister im Kabinett Hitler. Ebenfalls sukzessive erfolgte die Abschaffung anderer Gremien des Reichstages. Zwar wurden, Artikel 35 der Weimarer Verfassung folgend, im Dezember 1933 noch Ausschüsse bestellt, diese jedoch nicht mehr einberufen. Nach den Reichstagswahlen vom 29. März 1936 und 10. April 1938 verzichtete man auch auf die Bestellung von Ausschüssen. Hitler legte jedoch großen Wert auf die Legalität scheinbarer plebiszitärer Zustimmung, die ihm einen feierlich-propagandistischen Rahmen für seine jeweiligen Regierungserklärungen bot. Auch wenn der erste "Großdeutsche Reichstag" nach dem "Anschluss" Österreichs weder eine neue Verfassung noch sonstige Gesetze mehr beschloss, war dieses Parlament nach Hitlers Worten die "Vertretung des deutschen Volkes, die es beanspruchen" konnte, "als eine wahrhaft verfassungsgebende Körperschaft angesehen zu werden". Auf der letzten Sitzung des Reichstages, am 26. April 1942, zeigten die Abgeordneten, dass sie von nun an auf ihre Rechte völlig verzichteten. Durch Erhebung von ihren Sitzen stimmten sie einem von Hans Heinrich Lammers entworfenen und von Hermann Göring verlesenen Reichstagsbeschluss zu, in dem es hieß: "Der Führer muß daher - ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein - in seiner Eigenschaft als Führer der Nation [...] jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen [...] mit allen ihm geeignet scheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten".

Deutsche Demokratische Republik

(1949 - 1990)



Die DDR betrachtete sich als ersten sozialistischen Staat auf deutschem Boden, dessen Staatsaufbau den Prinzipien des "demokratischen Zentralismus" folgen sollte, das heißt einem von W. I. Lenin entworfenen Führungsprinzip kommunistischer Parteien. Die Volksvertretung der DDR, die Volkskammer, blieb jedoch eine Ausnahme in der Entwicklung des deutschen Parlamentarismus. Ihr Entstehungsprozess vollzog sich parallel zu demjenigen des Deutschen Bundestages, als dessen Gegenentwurf sie sich verstand, ohne indessen auf Formen des bürgerlichen Parlamentarismus verzichten zu können.

Volkskammer

Hervorgegangen war die Volkskammer aus den Volkskongressen. Der 1. Volkskongress im Dezember 1947 betrachtete sich noch als gesamtdeutsche und überparteiliche Repräsentation des Deutschen Volkes nach 1945. Im März 1948 wählte der 2. Deutsche Volkskongress den Deutschen Volksrat, ein beratendes und beschließendes Organ zwischen den Volkskongressen, dessen Struktur aus Präsidium und Ausschüssen den Aufbau der Volkskammer bereits vorwegnahm. Aus Mitgliedern des 3. Deutschen Volkskongresses konstituierte sich am 7. Oktober 1949 die Provisorische Volkskammer der DDR.

Auf den Tagungen des Plenums, das den Charakter einer verfassungs- und gesetzgebenden Institution hatte, wurde über die Grundfragen der Politik entschieden, darunter über die Volkswirtschaftspläne, denen seit der zweiten Wahlperiode Gesetzesrang zukam. Neben ihrem eigenen Präsidium wählte die Volkskammer den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates der DDR, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichtes sowie den Generalstaatsanwalt. Von der Volkskammer wurden die Tätigkeitsgrundsätze dieser staatlichen Instanzen festgelegt. Diese wie auch die Volksvertretungen der Kommunen, Kreise und Bezirke waren der Volkskammer gegenüber rechenschaftspflichtig.

Führungsanspruch der SED

Unberührt von dieser Verantwortlichkeitszuschreibung war jedoch der seit 1968 auch verfassungsrechtlich verankerte Führungsanspruch der SED, die die uneingeschränkte und letztliche Kontrolle darüber behielt, wer als Kandidat der Nationalen Front für die Wahl zur Volkskammer aufgestellt wurde, die ihrerseits "Ausdruck der Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen" war. In den Abstimmungsergebnissen spiegelte sich demzufolge nicht wieder, auf welche Akzeptanz die Politik in der Bevölkerung stieß, sondern die Wahlen dienten zur Demonstration der propagierten "Einheit von Partei und Volk", wobei auch vor Wahlfälschungen nicht zurückgeschreckt wurde.

Die Tagungsorte der Volkskammer tragen Symbolcharakter dafür, welchen Stellenwert die Volksvertretung im Staatsgefüge der DDR einnahm. Die Gründungssitzung der Volkskammer tagte 1949 im Haus der Deutschen Wirtschaftskommission, dem ehemaligen Reichsluftfahrtministerium. Von 1950 an fanden die Zusammenkünfte im großen Hörsaal des Langenbeck-Virchow-Hauses statt. Nachdem die DDR 1973 international anerkannt worden war, sollte die Bedeutung der Volksvertretung neu akzentuiert werden. Ab 1976 trat das Plenum im "Palast der Republik" zusammen, den sich die Volkskammer aber mit Theater- und Freizeiteinrichtungen teilte.

Zuteilung der Mandate

Vor 1963 setzte sich die Volkskammer aus 466 Abgeordneten zusammen, anschließend aus 500, die für die Dauer von vier bzw. fünf Jahren gewählt wurden. Sie sollten die "politisch-moralische Einheit aller Klassen und Schichten des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei" dokumentieren. Die Volksvertreter stellten eine von den politischen Funktionären für das sozialistische Deutschland als idealtypisch angenommene Zusammenstellung ausgewählter Bürger dar. Deren Rechte und Pflichten als Abgeordnete definierte ein in der Verfassung der DDR festgehaltener Katalog, wobei an dem Prinzip des ehrenamtlichen Mandats strikt festgehalten wurde. Die Mandate waren nicht frei, sondern den in der DDR bis 1989 bestehenden Parteien und Massenorganisationen: neben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) der Christlich Demokratischen Union (CDU), der Liberaldemokratischen Partei Deutschlands (LDPD), der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NDPD) und der Demokratischen Bauernpartei (DBD) sowie dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), dem Demokratischen Frauenbund Deutschland (DFD), der Freien Deutschen Jugend (FDJ), dem Kulturbund, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und zeitweise der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) - wurden nach einem Schlüssel eine zuvor festgelegte Anzahl an Mandaten zugestanden, die die Vorherrschaft der SED bis zu den ersten freien Wahlen zur Volkskammer nicht in Frage stellte.

Volkskammersitzungen

Die Volkskammersitzungen symbolisierten in erster Linie die politische Einheit von Volk und Staat, auch wenn sie vorgaben, mit Beschlussfassungen betraut zu sein. Während es in der 1. Wahlperiode noch 50 Sitzungen gab, waren es in der 8. Wahlperiode nur noch 12. Die Arbeit der Volkskammer wurde vom Präsidium geleitet, dem das Sekretariat der Volkskammer unterstellt war. Im Präsidium waren alle Fraktionen der Volkskammer vertreten, das Amt des Präsidenten hatte aber von 1976 bis 1989 ein SED-Mitglied inne, Horst Sindermann. Der Ältestenrat wurde 1974 aufgelöst. Völkerrechtlich wurde die DDR nach dem Tode des ersten Präsidenten, Wilhelm Pieck, nicht mehr von einer Person, sondern vom Staatsrat vertreten. Gesetzesentwürfe beriet man in den 15 Ausschüssen, für die Umsetzung der Volkswirtschaftspläne und die Außenpolitik war der Ministerrat zuständig. Die erste freie und demokratische Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990, war zugleich ihre letzte; denn am 23. August 1990 stimmten 299 von 380 Vertretern der Volkskammer dem Einigungsvertrag zu.

Bundesrepublik Deutschland 1949 - . . .



Als der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedete, stellte er die Weichen für ein stabiles parlamentarisches Regierungssystem. Das war keine Selbstverständlichkeit. Das Scheitern der Weimarer Republik war auch ein Scheitern des Weimarer Parlamentarismus. Hinzu kamen die ererbten Hypothesen antiparlamentarischer Traditionen in Deutschland.

Starkes Parlament

Im Grundgesetz wurden dem Parlament daher wesentliche Rechte und Funktionen zugeschrieben: So ist der Deutsche Bundestag das einzige Verfassungsorgan, das direkt vom Volk gewählt wird; es ist die Aufgabe des Parlaments, den Bundeskanzler zu wählen; schließlich hebt das Grundgesetz die Funktionen der Parteien besonders hervor. Während in der Weimarer Reichsverfassung der Reichspräsident und das Parlament konkurrierende Rechte zur Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers besaßen, schränkte das Grundgesetz die Rechte des Bundespräsidenten zu Gunsten des Deutschen Bundestages erheblich ein. Nach Art. 67 kann der Kanzler durch den Deutschen Bundestag nur abgewählt werden, indem ein neuer Kanzler gewählt wird ("Konstruktives Misstrauensvotum").

Die grundgesetzlichen Sicherungen zu Gunsten eines starken Parlaments und stabiler Mehrheiten sind das Ergebnis der historischen Erfahrungen sowohl des Kaiserreichs als auch der Weimarer Republik. Der Deutsche Bundestag kennt keine dauerhafte Koalitionen- und Kanzlerschwäche. Seine Befähigung zur Kontrolle der Regierung und zum Mitregieren entspricht einer aus den historischen Erfahrungen gewachsenen Änderung der Rollenverteilung zwischen Regierung, Parlament und Staatsoberhaupt.

Wahlen

Seit 1949 wählen die Bundesbürger den Deutschen Bundestag nach den Prinzipien der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl auf vier Jahre. Seit der Wahl zum zweiten Deutschen Bundestag, 1953, wählt man mit der ersten Stimme einen Kandidaten aus dem Wahlkreis, mit der zweiten Stimme die Partei einer Landesliste. Im Gegensatz zu allen späteren Wahlen hatten die Wählerinnen und Wähler 1949 nur eine einzige Stimme, mit der sie gleichzeitig ihren Direktkandidaten und die Landesliste seiner Partei unterstützten.

Derzeit sitzen 612 Abgeordnete im Parlament. 1953 wurde die Sperrklausel, die so genannte "Fünf-Prozent-Hürde" eingeführt, mit der der Einzug von Splitterparteien verhindert und damit eine erleichterte Mehrheitsbildung im Parlament ermöglicht wurde. Der erste Zusammentritt des neu gewählten Deutschen Bundestages in Bonn am 7. September 1949 ist der eigentliche Beginn der staatlichen Tätigkeit unserer Republik.

Parteien

Schon damals bestimmte die Leistungsfähigkeit der Parteien das Funktionieren des bundesdeutschen parlamentarischen Regierungssystems. Im Grundgesetz wurde diese Bedeutung der Parteien erstmals in einer deutschen Verfassung (Art. 21) verankert. Gegen die Parteienzersplitterung und die damit einhergehende Schwäche der Parteien in der Weimarer Republik setzten die Parteien- und Neugründungen politische Sammlungsbewegungen. Um der Parteienzersplitterung entgegenzuwirken, entstanden unter anderem Volksparteien, die nicht mehr nur Interessengruppen (wie zum Beispiel Bauern, Großgrundbesitzer, Katholiken, Beamte) vertraten: Katholische und evangelische Bürgerliche und Christlich-Soziale sammelten sich in der

Quelle: <http://www.bundestag.de/geschichte/parlamentarismus/index.html>

Christlich Demokratischen Union (CDU) und Christlich Sozialen Union (CSU). Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) entwickelte sich spätestens nach dem Godesberger Programm (1959) zu einer Volkspartei. Vertreter liberaler Ideen gründeten die Freie Demokratische Partei (FDP). CDU und CSU (seit 1949 in Fraktionsgemeinschaft), SPD und FDP sind seit der ersten Bundestagswahl im Deutschen Bundestag vertreten. In den 1970er Jahren entwickelte sich die Ökologiebewegung, die 1980 in der Bundespartei Die Grünen mündete. Mit dem Einzug der Grünen in den Deutschen Bundestag 1983 wurde der sich seit Mitte der 1950er Jahre vertiefende fraktionsübergreifende arbeitsparlamentarische Stil erstmals auf eine Probe gestellt: Ausgrenzungstendenzen der etablierten Fraktionen und parlamentskritisches Verhalten der Grünen führten nach einer Übergangsphase schließlich zur Parlamentarisierung und Integration der Grünen - ebenso wie nach der Deutschen Einheit bei der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) (Die Linke).

Der Alltag des Parlaments ist geprägt durch arbeitsteiliges Arbeiten. Die enorm hohe Anzahl an Problemlösungen macht die Spezialisierung des Abgeordneten notwendig, der immer stärker dem Typus des Berufs- und Vollzeitpolitikers entspricht. Die Professionalisierung des politischen Betriebs ist unter anderem das Ergebnis der berechtigten Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger an die Leistungsfähigkeit des Parlaments.